

Caraffa. Gregor nahm an ihren Arbeiten durch Wort und That eifrigen Antheil (Fagnani, Commentar. ad c. 12, X 2, 1, n. 61). Sein Nachfolger Sixtus V. widmete sich dem Unternehmen mit der gleichen Hingebung und bestellte zur Weiterführung desselben im J. 1587 eine eigene Congregation, bestehend aus dem Cardinal Dominicus Pinelli als Vorsitzendem und nach der Wahl des Letztern aus den Cardinälen Hippolyt Aldobrandini, Ascan Colonna, Hieronymus Mattei und Hieronymus Pinelli (andere Mitglieder geringern Ranges, Bischöfe, Auditoren der Rota und Rechtsgelehrte, nennt der Brief Pinelli's an Clemens VIII. bei Sontis p. XXVII, und P. Pithou bei J. H. Boehmer, Corp. jur. can. P. 1, 1242). Im J. 1592 waren die aufzunehmenden Decrete und Canones gesammelt, in 5 Bücher groupirt, unter die entsprechenden Titel vertheilt; schon damals ward das erste Buch der Sammlung und im folgenden Jahre die vier weiteren, jedes separat, zum Handgebrauch der Mitglieder in den Sitzungen, dem Drucke übergeben. Die Sitzungen fanden während der genannten Zeit an allen Freitagen statt und brachten die erste Durchsicht (visio) des Ganzen zu Ende. Die eigentliche Redaction besorgte Pinelli und übergab 1598 das gedruckte Gesammtwerk dem Papste Clemens VIII. (der als Cardinal Aldobrandini früher Mitarbeiter gewesen war) zur Genehmigung und Publication unter dem Titel Sanctissimi domini nostri D. Clementis Papae VIII. decretales. Pinelli hatte in seinen handschriftlichen Randbemerkungen je am Schlusse der einzelnen Bücher die Bezeichnung Liber septimus decretalium gebraucht; die älteren Canonisten haben dieselbe beibehalten, und so ist sie stehend geblieben bis auf die Gegenwart (Sontis p. I, 1). Nach der althergebrachten Methode ist die Sammlung in fünf Bücher, diese in (16, 9, 28, 6, 20 = 79) Titel mit ungleicher Kapitelzahl eingetheilt; sie enthält (Glaubens- und Disciplinar-) Decrete der allgemeinen Synode von Florenz, des fünften Lateranconcils, des Tridentinums (fast alle), sowie Fragmente aus den Constitutionen von 28 Päpsten (zwischen Gregor IX. und Clemens VIII.). Aber die von Pinelli bei Ueberreichung des Buches erbetene Bestätigung ist nie erfolgt, noch viel weniger die Publication (Sontis p. XI sq. XXVIII). Der Grund, warum Clemens sich ablehnend verhielt, läßt sich mit voller Sicherheit nicht ermitteln. Fagnani (l. c.) und alle Canonisten nach ihm fanden denselben in der Erwägung, daß die neue Compilation als Fortsetzung des Corpus juris sich der Interpretation durch die Schule nicht werde entziehen können, und daß die hierdurch hervorgerufenen Commentare und Glossen mit dem Verbote, welches Pius IV. in der Bestätigungsbulle des Tridentinums erlassen hatte (Apostolica auctoritate inhibemus . . . ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia ullumve omnino inter-

pretationis genus super ipsius concilii decretis quocunque modo edere), in directen Widerspruch sich setzen würden, ein Vergeruiss, zu welchem der heilige Stuhl nicht selbst den Anlaß bieten dürfe. Aber obwohl Fagnani seinen Bericht mit den zuversichtlichen Worten schließt: Tanti autem hujusmodi prohibitio habita fuit, ut hanc non ob causam substituerit hujus voluminis publicatio, so verdient seine Angabe doch wenig Glauben. Man mußte ja in Rom den Conflict vermeiden und konnte ihn vermeiden durch Hingelassung der tridentinischen Decrete, die schon durch den Druck längst veröffentlicht und jedermann zugänglich waren, oder Clemens hätte das Verbot Pius' IV. aufheben oder es, um jegliche Interpretation hintanzuhalten, auf's Neue nachdrücklich einschärfen können. Die neuesten Untersuchungen (Sontis p. XIII sqq.) haben vielmehr sehr wahrscheinlich gemacht, die Sammlung sei abgesehen von ihren redactionellen Mängeln, mit Rücksicht auf die damalige Weltlage und in der Besorgniß zurückbehalten worden, dieselbe nicht recipirt werden, da sie manche Constitutionen enthalte, die von einzelnen Staaten bereits verworfen worden seien, und da Frankreich den tridentinischen Decreten kurzweg die Publication verweigert habe. Wie wenig im J. 1598 die Hand vor Glossen und Commentaren den Anlaß zur Unterdrückung des Werkes gegeben habe, zeigt noch ein anderer Umstand, auf den erst Sontis aufmerksam machte. Aus Randbemerkungen im Exemplar von 1598, das in der Casanatensischen Bibliothek sich findet, ergibt sich, daß in den Jahren 1607 und 1608, also unter Paul V., sich noch einmal eine Congregation mit der Durchsicht des Buches und mit der Publicationsfrage zu befassen hatte; dieselbe ließ aber die Decrete des Tridentinums unbeanstandet stehen und fügte noch dem Theil der Bestätigungsbulle Pius' IV., welcher alle Arten von Glossen zc. verbietet, noch hinzu. Auf eine so ausdrückliche Wiederholung des Verbotes wäre der kluge und weisehende Clement gewiß auch verfallen, wenn ihn wirklich die Rücksicht auf Scholien zc. veranlaßt hätte, der mit einem so großen Aufwand von Zeit und Arbeit zu Stande gebrachten Compilation seine Genehmigung zu versagen. Trotz der neuen Einschärfung des Verbotes ertheilte Paul V. die Approbation nicht; die Rücksicht auf die Weltlage scheint auch damals entscheidend gewesen zu sein. Der Liber septimus erlangte nie officielle Geltung, und so sind wir für die Kenntniß der seit Abschluß des Corpus juris canonici erlassenen Constitutionen der Papste auf die chronologischen Sammlungen angewiesen, welche den Namen Bullarien führen (s. d. Zeit.). — Neben der bereits erwähnten Literatur sgl. noch Kockhrt, Rechtsgeschichte des Mittelalters I. 369 ff.; Phillips, Kirchenrecht IV, 477 ff.; Eßbergnagl, Kirchenrecht 66; Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts III, 71—74.) (v. Zeller.)